

Bauleitplanung der Hansestadt Wismar

Betrifft: **Bebauungsplan Nr. 46/97**
„Gewerbe- und Industriegebiet Haffeld Süd III“
– 1. Änderung

Hier: Bekanntmachung der Satzung zur 1. Änderung gem. § 10
Abs. 3 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung
vom 23. September 2004 (BGBl. I, S. 2414)

Das Plangebiet wird eingegrenzt:

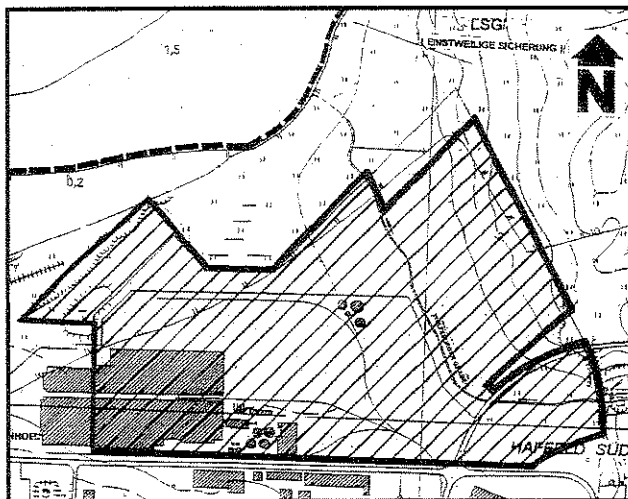
im Norden: im Abstand von ca. 40 bis 300 m zur nördlich
gelegenen Uferlinie Wismarbucht

im Osten: durch den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 21/91

im Süden: durch die Straße Am Haffeld, Geltungsbereich des
Bebauungsplanes Nr. 41/96), sowie das Gewerbegebiet Haffeld
Süd II (Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 40/96)

im Westen: durch das Industriegebiet Haffeld Süd II (Geltungsbereich
des Bebauungsplanes Nr. 45/97); im Abstand von ca. 290 m
zum westlich gelegenen Tonnenhof (WSA) sowie die
westliche Grenze des Flurstückes 6/1, Flur 14

Die Planbereichsgrenzen sind dem abgedruckten Plan zu entnehmen.
Das Plangebiet ist schraffiert dargestellt.



Die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar hat in ihrer Sitzung am 28. September 2006 gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 86 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) und § 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 22. Januar 1998 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 46/97 „Gewerbe- und Industriegebiet Haffeld Süd III“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung beschlossen. Die 1. Änderung des Bebauungsplanes wurde aus dem wirksamen Flächennutzungsplan (FNP) der Hansestadt Wismar entwickelt (§ 8 Abs. 2 BauGB). Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 46/97 tritt mit Ablauf des Tages der Bekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 BauGB als Satzung in Kraft. Jedermann kann die Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 46/97 einschließlich der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung im Bauamt der Hansestadt Wismar, Abt. Planung, Kopenhagener Straße 1, während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen. Eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB und in § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern vom 22. Januar 1998 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, die unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs sind unbeachtlich, wenn sie nicht gemäß § 215 Abs. 1 BauGB innerhalb von zwei Jahren seit Bekanntmachung der Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 46/97 schriftlich gegenüber der Hansestadt Wismar geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 46/97 und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Hansestadt Wismar – Die Bürgermeisterin
– Bauamt, Abteilung Planung –